

Board of Directors Charter

Dieses Reglement wurde letztmals am 7. Februar 2019 vom Verwaltungsrat genehmigt.

Abkürzungen

AC	Audit Committee
CC	Compensation Committee
CEO	Chief Executive Officer
CFCCC	Conduct and Financial Crime Control Committee
CS	Credit Suisse Group AG, beziehungsweise Credit Suisse AG
ExB	Executive Board (Geschäftsleitung)
GNC	Governance and Nominations Committee
Gruppe	Credit Suisse Group AG und alle ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften
GV	Generalversammlung
OGR	Organisations- und Geschäftsreglement
Präsident	Präsident des VR (sofern nicht anders angegeben)
RC	Risk Committee
VR	Verwaltungsrat

Die in diesem Dokument verwendeten Titel- und Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Dieses Reglement ergänzt die anwendbaren Bestimmungen des OGR.

1. Zweck

Dem VR obliegt die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der CS. Das Schweizerische Obligationenrecht, das Schweizerische Bankenrecht und andere Regelungen und Vorschriften sowie Verordnungen und Richtlinien, die Statuten der CS sowie das OGR beschreiben die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen des VR und regeln die Zusammensetzung, Wahl und Arbeitsweise des VR.

2. Mitgliedschaft und Organisation

Die Mitglieder des VR werden von der GV einzeln für eine Amtsdauer von jeweils einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich und erwünscht, um den Erwerb spezifischer Kenntnisse in den einzelnen Geschäftsbereichen zu fördern und sicherzustellen, dass der VR in der Lage ist, die Geschäftsleitung kritisch zu hinterfragen. Der VR beantragt der GV die Wahl des VR-Präsidenten für eine Amtsdauer von jeweils einem Jahr. VR-Mitglieder treten in der Regel anlässlich der in dem Jahr stattfindenden Generalversammlung aus dem VR zurück, in dem sie ihr Mandat 12 Jahre ausgeübt haben. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der VR die maximale Amtszeit für ein bestimmtes VR-Mitglied um höchstens drei weitere Jahre verlängern.

Das GNC erarbeitet Vorschläge für Ernennungen in den VR und seinen Präsidenten zur Vorlage an die GV. Dem VR sollen im Sinne einer angemessenen Diversität Mitglieder beider Geschlechter angehören. Auf Empfehlung des GNC schlägt der VR der GV Kandidaten zur Wahl oder Wiederwahl in den VR, als seinen Präsidenten und in das CC vor.

3. Unabhängigkeit und Interessenkonflikte

Eine Mehrheit der Mitglieder des VR muss im Sinne der im OGR festgelegten Unabhängigkeitskriterien als unabhängig gelten. Dabei bestehen das AC und das CC ausschliesslich aus unabhängigen Mitgliedern, während das GNC, das CFCCC und das RC auch nicht unabhängige Mitglieder umfassen können.

Wenigstens einmal jährlich prüft das GNC die Unabhängigkeit jedes VR-Mitglieds und berichtet dem VR über seine Schlussfolgerungen, aufgrund derer dieser anschliessend die Unabhängigkeit jedes einzelnen Mitglieds abschliessend beurteilen kann.

Den Mitgliedern des VR obliegt die Wahrung der Interessen der Gruppe. Sie sind verpflichtet, Interessenkonflikte persönlicher Natur, privat oder beruflich, potenzielle Interessenkonflikte sowie den blossen Anschein von Interessenkonflikten zu vermeiden. Im OGR werden die Regeln für allfällige Interessenkonflikte mit Bezug auf eine bestimmte Transaktion dargelegt. In Bezug auf Interessenkonflikte, die entstehen, weil ein Mitglied eines Gremiums auch Mitglied eines anderen Gremiums oder einer Gesellschaft innerhalb der Gruppe ist, die in die betreffende Transaktion oder Angelegenheit involviert oder davon betroffen sind, gelten die im OGR aufgeführten Prinzipien. VR-Mitglieder sind ausserdem verpflichtet, die Weisungen der Gruppe betreffend Handel mit CSG-Aktien und anderen Finanzinstrumenten der Gruppe zu befolgen.

4. Interne Organisation

An seiner jährlichen konstituierenden Sitzung wählt der VR aus seinen Mitgliedern einen oder zwei Vize-Präsidenten. Der Vize-Präsident ist Mitglied des VR und Stellvertreter des VR-Präsidenten. Er berät den Präsidenten und amtiert bei dessen Verhinderung als Präsident.

Der VR-Präsident kann aus den VR-Mitgliedern einen Lead Independent Director zur Ernennung vorschlagen. Gilt der VR-Präsident als nicht unabhängig, muss der VR einen Lead Independent Director ernennen. Dieser kann insbesondere im Falle von Interessenkonflikten des VR-Präsidenten VR-Sitzungen ohne Anwesenheit des Präsidenten einberufen und leiten.

Ferner ernennt er einen Sekretär oder mehrere Sekretäre, die nicht dem VR angehören müssen. Weiter bestimmt der VR die Zusammensetzung des GNC, des AC, des CC, des CFCCC und des RC sowie die Vorsitzenden dieser Kommissionen für die Amtsdauer eines Jahres.

Die vorgesehene Struktur beabsichtigt, dass der VR aus Mitgliedern mit ausgewiesener Führungsverantwortung und ordentlichen Mitgliedern besteht. Diese Führungsverantwortung übersteigt die Aufgaben eines ordentlichen VR-Mitglieds und bezieht sich insbesondere auf Tätigkeiten als VR-Präsident, Vize-Präsident oder Vorsitzenden einer Kommission.

Gegenwärtig hat der VR fünf ständige Kommissionen gebildet: das GNC, das AC, das CC, das CFCCC und das RC. Jede Kommission hat ihr eigenes, vom VR genehmigtes Reglement, welches die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Kommission festhält.

Der VR sowie alle Kommissionen führen einmal jährlich eine Selbstbeurteilung durch, bei der sie ihre eigenen Leistungen kritisch hinterfragen sowie Zielsetzungen und Arbeitspläne für das folgende Jahr festlegen.

5. Sitzungen und Protokolle

Der VR versammelt sich mindestens sechsmal jährlich zu ordentlichen Sitzungen, wovon bei wenigstens einer die Einschätzung der strategischen Position und die Genehmigung der strategischen Geschäftspläne der Gruppe und ihrer Geschäftsbereiche im Zentrum stehen. Falls nötig können für die Behandlung und Genehmigung wichtiger Geschäfte zusätzliche Sitzungen angesetzt werden. Sitzungen werden durch den Präsidenten des VR oder in seiner Abwesenheit durch den Vize-Präsidenten einberufen. Telefonische Teilnahme oder Teilnahme per Videokonferenz sind grundsätzlich zulässig, wobei persönliche Anwesenheit an den Sitzungen bevorzugt wird. Die Mitglieder des VR sollen möglichst an allen Sitzungen des VR und der Kommissionen, denen sie angehören, teilnehmen. Weiter sollen die Mitglieder des VR die nötige Zeit aufwenden, um ihre Aufgaben angemessen wahrnehmen zu können.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der VR-Mitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden VR-Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gemäss OGR gefasst werden, vorausgesetzt der Beschlusstext wird allen Mitgliedern des VR zugestellt und eine Mehrheit der Mitglieder gibt ihre Stimme ab. Es ist zulässig per E-Mail abzustimmen. Jedes Mitglied hat das Recht, innerhalb der Abstimmungsfrist zu beantragen, dass das Geschäft anlässlich einer Sitzung behandelt wird. Das Verfahren für Zirkularbeschlüsse sollte grundsätzlich auf folgende Fälle beschränkt werden: administrative und Routineangelegenheiten, Angelegenheiten von erhöhter Dringlichkeit sowie Angelegenheiten, deren Kerninhalt vom VR bereits diskutiert worden ist.

Der CEO und die Mitglieder des ExB nehmen regelmässig an den VR-Sitzungen teil, um einen engen Dialog zwischen dem VR und dem ExB zu fördern. Zwecks Berichterstattung oder Präsentationen über bestimmte Geschäfte der Gruppe kann der VR-Präsident nach Bedarf weitere Vertreter des Managements zu VR-Sitzungen einladen.

Der VR-Präsident erstellt in Zusammenarbeit mit dem CEO für jede Sitzung eine Traktandenliste. Diese wird den Mitgliedern des VR zusammen mit den Vorbereitungsunterlagen für die Sitzung frühzeitig zugestellt, um eine angemessene Sitzungsvorbereitung zu ermöglichen. Formelle Entscheide über Geschäfte werden in der Regel nur gefällt, sofern vorgängig entsprechendes Vorbereitungsmaterial verteilt wurde. Sitzungsunterlagen stehen allen VR-Mitgliedern auch elektronisch zur Verfügung. Bei besonders sensitiven Dokumenten kann der Präsident besondere Anordnungen treffen.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse des VR wird ein Protokoll geführt. Dieses wird vom VR-Präsidenten sowie vom Sekretär unterzeichnet. Es wird dem VR vor der nächsten Sitzung zugestellt und anlässlich dieser bewilligt.

6. Verantwortlichkeiten und Kompetenzen

Der VR hat die in Artikel 716a des Schweizerischen Obligationenrechts, im Schweizerischen Bankengesetz, anderen Regelungen und Vorschriften sowie in den Statuten und im OGR der CS aufgeführten Verantwortlichkeiten und Kompetenzen.

Dem VR obliegt die Gesamtleitung und die Aufsicht und Kontrolle der CS. Er prüft regelmässig das Konkurrenzumfeld der Gruppe und genehmigt die Strategie- und Finanzpläne. In Bezug auf das Risikomanagement prüft der VR insbesondere die Angemessenheit der Überwachung von Strategierisiken. Die Prüfung der Angemessenheit der Überwachung aller weiteren Risikokategorien liegt in der Verantwortung des RC, des AC und des CFCCC gemäss dem OGR und den entsprechenden Kommissionsreglementen.

An jeder Sitzung wird dem VR über die finanzielle Entwicklung der Gruppe Bericht erstattet. Zusätzlich erhält der VR Informationsunterlagen, worin die Entwicklung und die finanzielle Lage der Gruppe ausführlich dargestellt werden. Ferner erhält er periodische Berichte über die Risikoentwicklung und verschiedene Zukunftsszenarien. Schliesslich wird der VR periodisch oder auch auf besonderes Verlangen über andere wichtige Angelegenheiten informiert.

Der VR wählt bzw. entlässt den CEO und die Mitglieder des ExB sowie, auf Antrag des AC und nach Konsultation des GNC, den Leiter der Internen Revision. Der VR prüft und beschliesst bedeutende Veränderungen in der Organisation der Gruppe und übernimmt eine aktive Rolle bei strategisch bedeutsamen Akquisitionen und Verkäufen, anderen strategisch relevanten Investitionsvorhaben und Projekten sowie im Falle von Rechtsbegehren und ähnlichen Geschäften mit strategisch bedeutsamen Folgen.

7. Verwaltungsratspräsident und Chairman's Office

Der VR-Präsident koordiniert die Arbeit des VR und seiner Kommissionen und stellt sicher, dass die Mitglieder des VR alle Informationen, die sie zur Ausübung ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten benötigen, frühzeitig erhalten. Der VR-Präsident kann an den Sitzungen einzelner Kommissionen in nicht regelmässiger Weise als Gast teilnehmen, verfügt aber über kein Stimmrecht.

Der VR-Präsident und der CEO pflegen einen regelmässigen Dialog über alle wichtigen Angelegenheiten der Gruppe. Der VR-Präsident unterstützt den CEO und das ExB bei der Entwicklung der strategischen Businesspläne und Ziele der Gruppe und hinterfragt sie kritisch. Er engagiert sich zudem aktiv in der Nachfolgeplanung für wichtige Führungspositionen.

Der VR legt die Corporate Governance fest und setzt diese um. Der VR-Präsident spielt eine führende Rolle in der Gestaltung der Corporate Governance der Gruppe und führt die entsprechenden Diskussionen im GNC. Zusammen mit dem CEO nimmt er Einfluss auf die Positionierung der CS bezüglich Öffentlichkeitsarbeit, Nachhaltigkeitsbemühungen sowie unternehmerischer Verantwortung und prägt die philanthropischen Aktivitäten der Gruppe. Der VR-Präsident vertritt die Gruppe aktiv gegenüber wichtigen Aktionären, Branchenvereinigungen sowie anderen Anspruchsgruppen wie Medien, politischen Instanzen, Aufsichtsbehörden sowie der Öffentlichkeit.

Der VR-Präsident bestimmt die Zusammensetzung des Chairman's Office. Das Chairman's Office hat keine formelle Bedeutung innerhalb der Governance der Gruppe. Seine Mitglieder sind bei der Gruppe angestellt und unterstützen den VR-Präsidenten in administrativen, logistischen und anderen Belangen.

8. Recht auf Information und Beratung

Die Mitglieder des VR haben generell Zugang zu allen die CS betreffenden Informationen, die sie zur Ausübung ihrer Aufgaben benötigen. Der VR-Präsident entscheidet über besondere Informationsanfragen von VR-Mitgliedern. VR-Mitglieder haben – im Rahmen ihrer Funktionen und soweit zur Erledigung ihrer spezifischen Aufgaben nötig, unter Anzeige an den VR-Präsidenten oder gegebenenfalls an den Lead Independent Director – direkten Zugang zum ExB oder anderen Angestellten der CS.

Der VR und seine Kommissionen sind befugt, im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche Untersuchungen durchzuführen oder in die Wege zu leiten.

Der VR und seine Kommissionen sind berechtigt, nach eigenem Ermessen auf Kosten der Gruppe und ohne vorhergehende Information (oder Genehmigung) durch ein Mitglied des ExB unabhängige Rechts-, Finanz- oder andere Berater zu Themen in ihren Aufgabengebieten beizuziehen.

9. Kommunikation nach Aussen

Der VR-Präsident vertritt den VR im Umgang mit den Medien. Andere Mitglieder des VR sind gehalten, CS-Angelegenheiten nur nach vorgängiger Absprache mit dem VR-Präsidenten oder dem Leiter von Corporate Communications mit Medienvertretern zu besprechen, es sei denn, sie wurden generell ermächtigt, in der Öffentlichkeit zu bestimmten die CS betreffenden Themen Stellung zu nehmen.

VR-Mitglieder sind gehalten, nicht selber auf Kundenreklamationen oder andere an sie gerichtete Schreiben, welche Angelegenheiten der CS betreffen, zu antworten. Entsprechende Korrespondenz ist an den Sekretär für die weitere Behandlung weiterzuleiten.

Der VR unterstützt seine Mitglieder, die Interessen der CS innerhalb und ausserhalb der Gesellschaft zu vertreten. Die entsprechenden Tätigkeiten, welche die VR-Mitglieder im Zusammenhang mit ihrer Funktion bei der CS ausüben, sollen mit dem Chairman's Office koordiniert werden.

10. Weitere Bestimmungen

Mit den Mitgliedern des VR werden VR-Vereinbarungen abgeschlossen.

Jedes neu gewählte Mitglied des VR wird im Rahmen eines Einführungsprogramms mit der Organisationsstruktur und der Strategie der Gruppe sowie ihrer Corporate Governance, mit den wesentlichen Aspekten des Finanz- und Rechnungswesens sowie mit Risikofragen und anderen wichtigen Materien vertraut gemacht. Die konkrete Ausgestaltung des Programms hängt von den persönlichen Erfahrungen und Kenntnissen des Betroffenen ab und berücksichtigt insbesondere auch eine allfällige Kommissionstätigkeit, für welche das neue VR-Mitglied vorgesehen ist. Die Mitglieder des VR sind zudem aufgefordert, sich laufend weiterzubilden.

Der VR hat einen Code of Conduct erlassen, der die ethischen Grundwerte der Gruppe erklärt und professionellen Standards festsetzt. Der Code of Conduct ist auf alle VR-Mitglieder uneingeschränkt anwendbar.



CREDIT SUISSE GROUP AG
Paradeplatz 8
CH-8070 Zürich
Schweiz
[credit-suisse.com](https://www.credit-suisse.com)